

An: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Abteilung für Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht und Volksgruppenangelegenheiten
Dr. Gerhard Doujak
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Betreff: Rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung von TNCs

Wien, 6. Oktober 2015

Sehr geehrter Dr. Doujak,

wir danken für Ihr ausführliches und offenes Antwortschreiben vom 18. August 2015. Einige Ihrer Argumente, warum es derzeit nicht zielführend sei, über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung von TNCs und anderen Unternehmen zu verhandeln, sind für uns jedoch nur sehr schwer bzw. gar nicht nachvollziehbar. Wir möchten die Vorbehalte gerne im Rahmen eines persönlichen Treffens besprechen, nehmen aber vorab schon zu einigen vorgebrachten Bedenken oder Argumenten in Form dieses Schreibens Stellung.

Der Menschenrechtsrat steht mit dem Prozess hin zu einem rechtsverbindlichen Instrument zur Regulierung von TNCs vor einer besonderen rechtlichen Herausforderung, wie sie z.B. in Artikel 99 der UN Guiding Principles on Extreme Poverty (UNGP-EP) formuliert ist: „Where transnational corporations are involved, all relevant States should cooperate to ensure that businesses respect human rights abroad, including the human rights of persons and communities living in poverty.“ Zu diesen besonderen rechtlichen Herausforderungen im TNC-Kontext gibt es reichhaltige Literatur. Es erschließt sich uns nicht, warum ein solches gut nachvollziehbares Vorhaben des Menschenrechtsrats von der EU beeinträchtigt wird. Dies steht im Gegensatz zu den menschenrechtlichen Grundsätzen der EU.

Es gilt aus unserer Sicht die von Ihnen vorgebrachten Argumente im Licht der Resolution 26/9 zu besprechen, statt eine Änderung der Resolution zur Voraussetzung der Teilnahme zu machen. Das wäre auch verfahrenstechnisch nicht möglich. Wir glauben, dass der Sache der Menschenrechte besser gedient wäre, wenn die EU sich im Sinne der UNGP-EP konstruktiv einbringen würde. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass „unterschiedliche Standards für multinationale und nationale Firmen festgeschrieben werden sollen“. Selbst wenn dem so wäre, hielten wir das für gerechtfertigt. Auch im nationalen Recht gilt nicht „one size fits all“, sondern es gibt differenzierte Standards für Firmen aufgrund verschiedener Kriterien. Unterschiedliche Standards im Menschenrechtsbereich können allerdings auch nützlich sein, weil die Sorgfaltspflicht für kleine und mittlere Betriebe naturgemäß anders auszusehen hat als für Großbetriebe oder gar multinationale Firmen. Darüber wäre zu verhandeln und eine gemeinsame Lösung zu finden. Viele TNCs bestehen aus Gruppen von nationalen Firmen. Jeder Standard für multinationale Unternehmen wirkt sich damit automatisch auf nationale Firmen aus. Es gibt bereits jetzt unterschiedliche Standards für multinationale und nationale Firmen. Zum Beispiel im Bereich des Investitionsrechts. Bei Streitfällen zwischen Firmen und Staaten sind die nationalen Firmen auf den nationalen Rechtsweg beschränkt, während multinationale Firmen sich der internationalen ISDS Mechanismen bedienen können.

Der Prozess hin zu einem rechtsverbindlichen Instrument zur Regulierung von TNCs und die Implementierung der UN Guiding Principles zu Business and Human Rights (UNGP-BHR) sind komplementäre Prozesse. Die Bindung der Teilnahme an das nochmalige Bekenntnis der IGWG zu den UNGP-BHR wirkt für uns nicht erklärlich. Die UNGP-BHR sind nicht das letzte Wort zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte und auch nicht zum Thema TNC. Sie sind auch nicht dazu geeignet, weitergehende Initiativen zu behindern. Die Initiative des Menschenrechtsrats baut das Thema Wirtschaft und Menschenrechte weiter aus – im Bereich der Regulierung von TNCs. Die EU sollte das begrüßen, denn hierbei handelt es sich um einen für die Zukunft der Menschenrechte (auch in

Europa) wichtigen Bereich – und die EU sollte deshalb am Verhandlungstisch sitzen.

Die Forderung nach der Beteiligung von Unternehmen am Entwurf eines diese Unternehmen regulierenden Vertragswerkes müssen wir entschieden zurückweisen. Regulierung ist Sache einzig von Regierungen. Die Teilnahme von zivilgesellschaftlichen Gruppen, soweit sie allein dem öffentlichen Wohl und den Menschenrechten dienen, halten wir für zielführend, ebenso die Teilnahme von Personen und Gruppen, die durch TNCs geschädigt wurden. Eine Beteiligung von Unternehmen würde angesichts von offensichtlichen Interessenkonflikten dem Prozess die Legitimität rauben.

Wir glauben, dass die europäischen Länder zu diesem Prozess einen wichtigen Beitrag leisten können und müssen. Wir bitten Österreich, sich – ähnlich wie Frankreich – seinen eigenen Weg zu bewahren. Gleichzeitig sollte sich Österreich in der EU für eine konstruktive Würdigung der Ziele der IGWG und eine entsprechende zielführende Mitarbeit einsetzen. Die Menschenrechtspolitik der EU gewinnt an internationaler Glaubwürdigkeit, wenn sie sich auch bei Initiativen, die nicht von ihr selbst ausgehen und deren Bedeutung sie vielleicht im ersten Augenblick nicht erkannt hat, konstruktiv einbringt.

Wir hoffen uns zu den oben angesprochenen Vorbehalten und nächsten Schritten bei einem persönlichen Treffen weiter austauschen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Reisenberger
Kordinatorin
FIAN Österreich



Jakob Wieser
Geschäftsführer
Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar



Laura Gruber
Geschäftsführerin
NeSoVe



Elfriede Schachner
Geschäftsführerin
Südwind



Michael Bubik
Geschäftsführer
Brot für die Welt



Alexandra Strickner
Obfrau
Attac Österreich



Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe

Annelies Vilim
Geschäftsführerin
AG Globale Verantwortung



Ursula Dullnig
Kordinatorin
WIDE



Thomas Wenidoppler
Geschäftsleiter
Finance & Trade Watch



Ludwig Rumetshofer
Geschäftsführer
ÖBV-Via Campesina Austria

Welthaus

DIÖZESE GRAZ-SECKAU

Markus Meister
Anwaltschaft
Welthaus Diözese Graz-Seckau

PRO-GE

DIE **PRODUKTIONS**GEWERKSCHAFT

René Schindler
Bundessekretär (Recht und Soziales)
Gewerkschaft PRO-GE